

## **Bekanntmachungssatzung der Stadt Trebsen**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) in der derzeit geltenden Fassung und dem Sächsischen E-Government-Gesetz in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Trebsen am 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen (Beschluss SR/04/2025):

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Trebsen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen und auf der Website der Stadt ([www.trebsen.de](http://www.trebsen.de)) vorgenommen.

Die Schaukästen der Stadt befinden sich an den folgenden Standorten:

1. Trebsen – Markt 13 (Rathaus),
2. Trebsen – Bahnhofstraße (Parkplatz Kindertagesstätte),
3. Altenhain – Grimmaer Landstraße (Kindertagesstätte),
4. Neichen – Kleine Bahnhofstraße (Feuerwehrgerätehaus),
5. Seelingstädt – Grimmaer Straße (Turnhalle).

Neben dem Aushang in den Schaukästen wird die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung im Elektronischen Amtsblatt der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen Altenhain, Neichen und Seelingstädt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3 Amtsblatt**

(1) Das Elektronische Amtsblatt der Stadt Trebsen erscheint regelmäßig einmal im Kalendermonat auf der Internetseite der Stadt Trebsen (<https://www.trebsen.de>) und wird sodann dort für die Dauer von 5 Jahren zugänglich gehalten. Das Elektronische Amtsblatt der Stadt Trebsen wird unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beziehungsweise einschlägiger spezieller Rechtsvorschriften dauerhaft für jedermann zugänglich archiviert.

(2) Der Zugang zum Elektronischen Amtsblatt der Stadt Trebsen über die Internetseite <https://www.trebsen.de> ist kostenfrei.

(3) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes der Stadt Trebsen auf der Internetseite der Stadt Trebsen erstmalig zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages ist die öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

(4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Vermerk des Datums der erstmaligen Zugänglichmachung auf einem Ausdruck der jeweiligen Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes der Stadt Trebsen sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung.

(5) Die Einwohner der Stadt Trebsen sind berechtigt, sich Ausdrücke des Elektronischen Amtsblattes der Stadt Trebsen kostenlos aushändigen zu lassen.

### **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Markt 13, Zimmer-Nr. zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

(3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 vollzogen. Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Vermerk des Datums der erstmaligen Auslegung auf einem Ausdruck der jeweiligen Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes der Stadt Trebsen sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der Anordnung nach Absatz 1.

### **§ 5 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Trebsen vom 24.05.2022 außer Kraft.

Trebsen, den 28.01.2025

Stefan Müller  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.